

hat. In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, dass Tenero kein militärisches Projekt ist; es geht hier vielmehr um einen Filialbetrieb der Turn- und Sportschule Magglingen, wie das Herr Jauslin dargelegt hat.

Herr Ständerat Muheim hat die Landerwerbskosten kritisiert. Um diese Landerwerbskosten haben harte Auseinandersetzungen stattgefunden. Am Schluss war eine Schätzungscommission an der Arbeit, die den Preis endgültig bestimmt hat. Er konnte auch darum endgültig bestimmt werden, weil im gleichen Raum Nationalstrassenbauprojekte realisiert werden müssen. Ich glaube deshalb, dass der Preis den wirklichen Kosten entspricht.

Sodann wurde geltend gemacht, das Projekt sei überdimensioniert. Ich unterstreiche, was Herr Zumbühl und Herr Jauslin gesagt haben. Von 1963 bis 1971 erfolgte auf einem Teil des landwirtschaftlichen Areals der Schweizerischen Nationalspende in Tenero die Ausbildung von Jugendlichen im Rahmen des turnerischen Vorunterrichtes. Seit 1972 werden Leiterkurse der Institution Jugend und Sport, Kurse der Turn- und Sportverbände sowie Lagerkurse für die sportliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Jugend durchgeführt. Im Jahre 1978 wurden 7000 Teilnehmer gezählt. Die erste Etappe, um die es hier geht, ist eine in sich geschlossene Ausbauphase und umfasst im wesentlichen eine Sporthalle mit Nebenräumen, ein Freibad, Spielwälder und Leichtathletikanlagen. Daraus ersehen Sie, dass es sich hier um ein geschlossenes Ganzes handelt.

Was den Luxus betrifft, hat Herr Baudirektor Professor Huber in der Commission folgendes gesagt: «Wesentlich ist, dass die erste Etappe die wichtigste Etappe ist, gerade wegen der Ueberschwemmungsgefahr sind dringende Tiefbauarbeiten notwendig. Wegen des benachbarten Nationalstrassenbaus kann zu günstigen Preisen Auffüllmaterial bezogen werden. Die Anlage würde später wesentlich teurer. Ich versichere Herrn Baumberger, dass die Anlage sehr einfach ausfallen wird. Man hat uns im Tessin sogar vorgeworfen, dass die Konzeption viel zu bescheiden sei.» Es darf auch im Nachgang zu Herrn Masoni gesagt werden, dass dieses Bauprojekt in der nächsten Zeit das einzige zivile Bauprojekt im Kanton Tessin ist, auch ein Argument, das gesehen werden sollte.

Die Meinung der Finanzdelegation hat der Bundesrat gekannt. Ich kann Ihnen sagen, dass wegen diesem Nationalstrassenbau sowohl der Vorsteher des Departementes des Innern als später auch der Vorsteher des Finanz- und Zolldepartementes dieser Vorlage zugestimmt haben.

Nun möchte ich noch eine abschliessende Bemerkung machen. Wir haben im Jahre 1972 Turnen und Sport verfassungsmässig und gesetzlich wirklich gut geregelt. Es ist eine Verfassungsbestimmung eingeführt worden in einer Mehrheit, wie wir sie selten oder nie gehabt haben. Ich glaube, aufgrund dieser Verfassungsbestimmung haben wir heute eine klare Sportkonzeption, und zu dieser Sportkonzeption gehört die Erweiterung der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen. In dieses Projekt gehört auch Tenero. Es geht – ich möchte das unterstreichen – vor allem um die Leiterausbildung.

Ein Letztes: Ich habe Verständnis für die Ausführungen von Herrn Masoni. Ich verbinde mit diesem Projekt auch ein persönliches Anliegen. Das wird die letzte Baubotschaft sein, die ich in diesem Rat zu vertreten habe und ich möchte Sie bitten, mir nicht diesen Abgang zu bereiten, bei einem Projekt, das für die Jugend und für die Zukunft eine wesentliche Rolle spielt. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Streichungsantrag abzulehnen.

Präsident: Wir bereinigen die Anträge. Es liegen zwei Anträge vor, der Antrag Muheim, Streichung von Position 204 (Ausbau des Nationalen Jugendsportzentrums Tenero) und der Antrag der Commission, der dem Beschluss des Nationalrates entspricht (Bewilligung von 28,1 Millionen).

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Commission
Für den Antrag Muheim

26 Stimmen
13 Stimmen

Präsident: Damit kehren wir zur Behandlung des Rests von Artikel 1 zurück. Bei Buchstabe a ist nun der Betrag von 321,68 Millionen Franken als Gesamtsumme einzusetzen, entsprechend dem Antrag Ihrer Commission. Wird zu Artikel 1 noch das Wort gewünscht? Es ist nicht der Fall.

Angenommen – Adopté

Art. 2,3

Antrag der Commission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 36 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

79.028

Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire. Bericht Conséquences de l'affaire Jeanmaire. Rapport

Berichte der Geschäftsprüfungs- und der Militärikommission des Nationalrates vom 29. Mai 1979 (BBI II, 231)

Rapports de la Commission de gestion et de la Commission des affaires militaires du Conseil national (FF II, 238)

Beschluss des Nationalrates vom 18. Juni 1979

Décision du Conseil national du 18 juin 1979

Antrag der Commission

Kenntnisnahme von den Berichten

Proposition de la commission

Prendre acte des rapports

Präsident: Es sprechen zuerst die Präsidenten der beiden beteiligten Kommissionen; zuerst der Präsident der Militärikommission, dann der Präsident der Geschäftsprüfungskommission.

M. Péquignot, rapporteur: Je rappelle qu'à la suite de l'affaire Jeanmaire, un groupe de travail commun des commissions de gestion et de celles des affaires militaires avait été constitué.

Son rapport sur son enquête relative à cette trahison a été présenté aux Chambres fédérales lors de la session de printemps 1978. Le Conseil national a pris acte de ce rapport en l'approuvant le 28 février 1978 et le Conseil des Etats a adhéré à cette décision le 1er mars de la même année.

Constatant que le groupe de travail commun avait dû laisser en suspens diverses questions, les commissions de gestion et des affaires militaires du Conseil national ont décidé de traiter séparément deux groupes de problèmes non éclaircis. La commission de gestion s'est occupée de l'enquête sur les mesures de contre-espionnage en Suisse et celle des affaires militaires a procédé à des recherches complémentaires portant notamment sur l'établissement des qualifications et des promotions des officiers. Le résultat de leurs travaux figure dans les deux rapports qui vous sont soumis aujourd'hui et dont le Conseil national a pris acte dans sa séance du 18 juin 1979.

La commission des affaires militaires a examiné ces deux rapports dans sa séance du 3 septembre dernier. Elle a

entendu les remarques et les considérations du chef du Département militaire fédéral sur les conclusions et les recommandations contenues dans ces deux rapports, notamment en ce qui concerne la planification du personnel entrant en ligne de compte pour occuper les positions importantes dans l'armée et l'administration militaire. Elle a également entendu ses réserves quant aux possibilités pour des officiers de milice d'assumer la conduite de brigades de combat, de divisions et de corps d'armée.

Votre commission n'a rien à objecter ni à ajouter à ces deux rapports, et à l'unanimité, elle vous propose d'en prendre acte.

Herzog, Berichterstatter: Sie werden sich erinnern, dass im Anschluss an den Fall Jeanmaire eine gemeinsame Arbeitsgruppe der Geschäftsprüfungs- und Militärikommission beider Räte mit Abklärungen zum Verratsfall beauftragt wurde. Die Arbeitsgruppe musste in ihrem Bericht verschiedene Fragen offen lassen, welche von den Geschäftsprüfungs- und Militärikommissionen selbstständig weiterbehandelt werden sollten.

Im Rahmen der Geschäftsberichtsdebatte in der letzten Session habe ich Sie bereits kurz auf das Ergebnis dieser Arbeit hingewiesen. Die Geschäftsprüfungskommission hat sich im Frühling über den Stand der Verwirklichung der Massnahmen zur Verstärkung der Spionageabwehr erkundigt. Sie hat ferner auch den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates zur Kenntnis genommen. Die Feststellungen dieser Kommissionen decken sich im wesentlichen mit den unsrigen, so dass es sich erübrigt, dazu weitere Ausführungen zu machen. Einerseits ist es bedauerlich, feststellen zu müssen, dass es kaum je möglich sein wird, die Spionagetätigkeit in der Schweiz gänzlich zu unterbinden; andererseits haben wir den Eindruck, dass die notwendigen Vorkehrungen zur Verstärkung der Spionageabwehr getroffen worden sind und weiterhin getroffen werden.

Namens der Geschäftsprüfungskommission beantrage ich Ihnen, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Präsident: Die Kommissionen beantragen Ihnen, von diesen Berichten Kenntnis zu nehmen. Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. Sie haben von diesen Berichten Kenntnis genommen.

77.061

Asylgesetz

Loi sur l'asile

Siehe Seite 335 hier vor — Voir page 335 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1979

Décision du Conseil national du 24 septembre 1979

Differenzen – Divergences

Art. 14 Abs. 3

Antrag der Kommission

Festhalten

Art. 14 al. 3

Proposition de la commission

Maintenir

Dillier, Berichterstatter: Wir haben noch eine letzte Differenz des Asylgesetzes zu beraten. Da Sie die Unterlagen

möglicherweise – weil das Geschäft nicht auf der Traktandenliste war – nicht zur Hand haben, möchte ich gleich verlesen, um was es sich handelt.

Artikel 14 nach Beschluss des Ständerates lautet: «Absatz 1: Die kantonale Behörde meldet das Asylgesuch inner 10 Tagen schriftlich dem Bundesamt. Absatz 2: Sie vernimmt den Gesuchsteller und überweist die Akten dem Bundesamt.»

Demgegenüber hat der Nationalrat beschlossen, Absatz 1 gleich zu belassen. Die kantonale Behörde meldet das Asylgesuch inner 10 Tagen schriftlich dem Bundesamt.

Absatz 2: Sie vernimmt den Gesuchsteller und zieht nötigenfalls einen Dolmetscher bei.

Absatz 3: Der Gesuchsteller kann sich verbeiständnen und von einem Dolmetscher eigener Wahl begleiten lassen. Er wird vor der Einvernahme auf seine Rechte hingewiesen.

Absatz 4: Die kantonale Behörde überweist die Akten als dann dem Bundesamt.

Materiell liegt die Differenz darin, dass nach der Beschlussfassung des Nationalrates der Gesuchsteller auch im kantonalen Verfahren sich verbeiständnen lassen und einen Dolmetscher eigener Wahl beziehen kann. Die Kommission hat die Differenz gründlich beraten, und sie kommt einstimmig zum Schluss, festzuhalten, dies nicht etwa, um ein Kräftemessen mit dem Nationalrat über diese Frage herbeizuführen, sondern einzig aus sachlichen Gründen. Es ist nämlich zu bedenken, dass Artikel 14 das Verfahren im Kanton regelt und dass dieses Verfahren eigentlich ein blosses Vorverfahren ist. Auf kantonaler Ebene wird keine Entscheidung getroffen; für die Entscheidung in erster Instanz ist das Bundesamt zuständig. Wie wir aus dem Text gehört haben, hat die kantonale Behörde einzig das Gesuch weiterzuleiten und vorher noch den Gesuchsteller einzuvernehmen. Dass ein Dolmetscher beizuziehen ist, wenn sprachliche Schwierigkeiten bestehen, ist eine Selbstverständlichkeit, die man nach Meinung der Kommission den Kantonen nicht speziell vorschreiben muss. Nachher, beim eigentlichen Entscheidungsverfahren, sind alle diese Kautelen zugunsten des Bewerbers im Gesetz geregelt, wo es heißt: er könne sich verbeiständnen lassen, er könne auch einen Dolmetscher eigener Wahl beziehen, zusätzlich zum amtlichen Dolmetscher, und er müsse vor der Einvernahme auf diese Rechte hingewiesen werden. Wenn im kantonalen Verfahren trotzdem ein Bewerber glaubt, nicht richtig behandelt worden zu sein, so kann er einerseits den kantonalen Instanzenweg durchgehen, indem er Beschwerde erhebt gegen den Beamten, der ihn da einvernommen hat, oder gegen die Wahl des betreffenden Dolmetschers, aber er hat noch eine andere Möglichkeit: Er kann vor dem Bundesamt, wo er ja wieder befragt werden muss, sofern es zu einer Abweichung kommen könnte – das ist im Gesetz ebenfalls vorgeschrieben – geltend machen, es sei bei der kantonalen Befragung nicht alles nach seinem Wunsch gegangen. Dann muss die Bundesstelle ihn anhören und muss auch den Dolmetscher seiner eigenen Wahl oder seinen Rechtsbeistand ebenfalls anhören. Nach der Überzeugung der Kommission sind also die Rechte des Bewerbers auch nach der Variante des Bundesrates, der wir zugestimmt haben, genügend gewahrt. Es geht um eine Frage des Masses. Soll man den Kantonen für dieses einfache Vorverfahren solche zusätzlichen Bedingungen auferlegen? Nach Auffassung der einstimmigen Kommission soll man das nicht machen, weil damit das vernünftige Mass überschritten würde.

Ich beantrage Ihnen daher namens der Kommission, an unserem Beschluss festzuhalten.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

Konsequenzen aus dem Fall Jeanmaire. Bericht

Conséquences de l'affaire Jeanmaire. Rapport

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	79.028
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.09.1979 - 08:00
Date	
Data	
Seite	407-408
Page	
Pagina	
Ref. No	20 008 072